

5. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR FRAUEN-FUSSBALLSPIELE

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Spielbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- a) Nachstehend die Durchführungsbestimmungen für Frauenfußball, welche die Spartenleitung der Sparte Fußball genehmigt hat.
- b) Für die Durchführung eines Spielbetriebes für Frauenfußball-Mannschaften gelten folgende Bestimmungen. Sofern diese Bestimmungen keine anderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Satzung und Spielordnung der Sparte Fußball und des DFB sowie die Fußballregeln.

§ 2 Organisation

- a) Die Bildung von Frauenfußball-Mannschaften ist der Sparte Fußball zu melden und dort ist auch die Genehmigung einzuholen.
- b) Spiele können nur zwischen den Vereinen, deren Spielerinnen im Besitz von Spielerpässen sind, durchgeführt werden.
- c) Als Spielerpass gilt der graue Spielerpass.
- d) Nach Möglichkeit soll jede Frauenmannschaft einen weiblichen Betreuer haben.
- e) Der Spielbetrieb mit ausländischen Mannschaften ist nur mit Genehmigung der Sparte Fußball erlaubt.

§ 3 Spielbestimmungen

- a) Frauen-Fußballspiele werden mit 11er-Mannschaften auf normal großen Spielfeldern durchgeführt. Spiele auf Kleinfeld dürfen auch ausgetragen werden. Bei Hallenfußball-Turnieren gelten die Bestimmungen für Hallenspiele.
- b) Frauen-Spielerin ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- c) In einer Frauenmannschaft dürfen auf dem Spielfeld 2 Spielerinnen mitwirken, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Genehmigung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.
- d) Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten (=90 Minuten). Die Spielzeit darf nicht überschritten werden. Ausgenommen sind lediglich Entscheidungsspiele der Frauen, die bei unentschiedenem Ausgang nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 15 Minuten verlängert werden.
- e) Bei Turnieren ist eine verkürzte Spielzeit zulässig. Sie darf jedoch die Gesamtspielzeit von 120 Minuten an einem Tag nicht überschreiten. Bei Punkt- und Torgleichheit entscheidet beim Kampf um die Plätze nicht die Verlängerung, sondern gleich ein Elfmeterschießen.
- f) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Frauenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Hierbei entscheidet der Schiedsrichter oder der Landesfußballwart.
- g) Für Frauen-Fußballspiele werden Fußbälle der Größe 5 verwendet.
- h) Der Gebrauch der angelegten Hand zum Schutze des Körpers ist erlaubt, wenn unter Beachtung der Fußballregeln die Hand nicht zum Ball geht, sondern der Ball zur Hand.
- i) Während eines Spieles können bis zu 4 Spielerinnen einer Mannschaft gegen Ersatzspielerinnen ausgetauscht werden. Der Austausch erfolgt nach den Bestimmungen der Spielordnung.
- j) Für alle Spiele sind Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann anzufordern, siehe § 17 Abs. b der SpO.
- k) Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen. Vorkommnisse sind zu melden, siehe § 16 der SpO.
- l) Bei allen Spielen besteht Passzwang, auch bei Turnieren und Freundschaftsspielen. Die Passkontrollen sind nach Vorschrift vom Schiedsrichter vorzunehmen.
- m) Hörhilfen dürfen bei allen Spielen nicht getragen werden, siehe § 22 der SpO.
- n) Fußballspiele von Frauenmannschaften gegen Herren- bzw. Jugendmannschaften sind nicht statthaft.
- o) Verstöße, Platzverweise oder dergleichen werden nach der geltenden Rechts- und Strafordnung der Sparte Fußball gehandhabt.
- p) Frauenspielerinnen dürfen nicht in Mannschaften der Herren eingesetzt werden.